

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft) geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung (Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsschaft), LGBl. Nr. 66/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

**„§ 1
Einrichtung und Zweck**

(1) Beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wird eine Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung eingerichtet. Ihr Zweck ist die Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von

1. Patientinnen/Patienten von Krankenanstalten,
2. Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeeinrichtungen,
3. Benutzerinnen/Benutzern mobiler Dienste sowie
4. von Personen, die die Dienste Angehöriger frei praktizierender Gesundheitsberufe in Anspruch nehmen.

(2) Krankenanstalten im Sinne des Abs. 1 sind Einrichtungen gemäß § 1 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 1999 – KALG.

(3) Pflegeeinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche dem Stmk. Pflegeheimgesetz 2003 unterliegende Einrichtungen.

(4) Mobile Dienste im Sinne des Abs. 1 sind die nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz sicherzustellenden sozialen Dienste der Alten-, Familien- und Heimhilfe und der Gesundheits- und Krankenpflege, soweit diese nicht stationär erbracht werden.

(5) Angehörige frei praktizierender Gesundheitsberufe im Sinne des Abs. 1 sind Personen, deren Ausbildung durch das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996 geregelt ist, ausgenommen Tierärztinnen/Tierärzte, und die freiberuflich tätig sind.“

2. § 2 Abs. 1, 1 Satz lautet:

„(1) Die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung hat für die im § 1 genannten Personen bzw. ihre gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter sowie ihre Angehörigen hinsichtlich ihrer Behandlung oder Betreuung in diesen Einrichtungen bzw. durch diese Personen folgende Aufgaben wahrzunehmen, ausgenommen im Fall offensichtlich mutwilliger Anbringen:“

3. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Rechtsträger bzw. Betreiber der Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen, alle Organe und Dienststellen des Landes, der Sozialhilfeverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Aufsicht des Landes unterstellten Rechtsträger haben die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihr alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu geben. In Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung das Recht, Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen zu betreten.“

4. Dem § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Wird die Patientinnen-, Patienten- und Pflegevertretung mit einer Angelegenheit frei praktizierender Gesundheitsberufe befasst, sind die betroffenen Personen beziehungsweise Einrichtungen einzuladen, zum konkreten

Vorbringen Stellung zu nehmen. Die Patientinnen-, Patienten- und Pflegevertretung hat erforderlichenfalls mit internen Informations- und Beschwerdestellen und mit den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zusammen zu arbeiten.“

5. Dem § 3 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die/Der Patientinnen-/Patienten- und Pflegeombudsfrau/-mann unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten und die Ombudsfrau/ den Ombudsmann aus wichtigem Grund abuberufen.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4a
Strafbestimmungen**

„(1) Wer als Rechtsträger von Krankenanstalten oder als Betreiber von Pflegeeinrichtungen seiner Informationspflicht nach § 2 Abs. 4 trotz einer mit angemessener Fristsetzung erfolgten nachweislichen Aufforderung durch die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.

(2) Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung zur Erfüllung der Informationspflicht.“

7. § 6 lautet:

**„§ 6
Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderung der §§ 1, 2, 3 und 6 sowie die Einfügung des § 4a durch die Novelle LGBl. Nr. treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“